



Risiko – Tarifordnung

Tarifordnung für die Erhebung von Zuschlagsprämien bei Gebäuden, die einer erhöhten Brand- und/ oder Elementarschadengefahr ausgesetzt sind.

Erlassen am 17. Dezember 2003 von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960 und auf Art. 35 der zugehörigen Verordnung vom 18. September 2001.
Anpassung der Basiswerte Brandrisiko genehmigt von der Verwaltungskommission der GVA am 27. August 2009.

In Kraft seit 1. Januar 2010

interne Version

17. Dezember 2003 / 27. August 2009

gültig ab 1. Januar 2010

Version 2.2

Inhaltsverzeichnis

1	Brandrisiko.....	3
1.1	Grundsatz.....	3
1.2	Zuschlagspflicht.....	3
1.3	Zuschlagstarif	3
1.3.1	Verursacherprinzip:	3
1.3.2	Solidarität:	4
1.3.3	Gemischte Nutzungen:.....	4
1.3.4	Nur teilweise zuschlagspflichtige Nutzung:.....	4
1.3.5	Risikoerhöhungen:	4
1.3.6	Risikominderungen:.....	5
2	Elementarrisiko	6
2.1	Grundsatz.....	6
2.2	Zuschlagspflicht.....	6
2.3	Zuschlagstarif	6
3	Anhang A Hilfstabellen für Brandrisikobewertung.....	7
3.1	Berechnungsschema Brandrisiko	7
3.2	Tabelle Berechnung Basiswerte Brandrisiko.....	8
3.3	Tabelle Gefahrenklassen- Zuschläge Brandrisiko.....	9
3.4	Tabelle Zweckbestimmungen mit interner Stufung	10
3.5	Tabelle Zweckcode 79: Nicht zuschlagspflichtige Nutzungen	13
4	Anhang B Hilfstabellen für Elementarrisikobewertung.....	14
4.1	Tabelle Gefahrenklassen Elementarrisiko.....	14
4.2	Tabelle Gefahrenklassen-Zuschläge Elementarrisiko	15

1 Brandrisiko

1.1 Grundsatz

Die Zuschlagsprämien für erhöhtes Brandrisiko und für erhöhtes Elementarrisiko werden kumulativ erhoben.

1.2 Zuschlagspflicht

Die Zuschlagspflicht für Gebäude mit einem erhöhten Brandrisiko ergibt sich aus der Zweckbestimmung bzw. Nutzung des Gebäudes. Der Zuschlag wird in Prozenten des Grundprämienansatzes der entsprechenden Gebäudeklasse berechnet.

Zuschlagspflichtig sind grundsätzlich alle gewerblichen und industriellen Nutzungen.

Nicht zuschlagspflichtig sind folgende Zweckbestimmungen:

Zweckcode	Zweckbestimmung (Nutzung)
10	Büro- und Verwaltungsgebäude
11	Gebäude für Ausbildungszwecke
12	Kirchliche Gebäude (inkl. Pfarreizentren)
16	Kunst, Kultur- und Sportgebäude
19	Übrige öffentliche Gebäude
20	Reine Wohngebäude und Wohngebäude mit Büros, Praxen etc.
30	Reine landwirtschaftliche Wohngebäude
40	Einstellhallen, Depots, Parkhäuser etc. für Verkehrsmittel
76	Gebäude für Energieversorgung und Abfallentsorgung
79	Diverse Nutzungen gemäss Tabelle 3.5 und nicht genutzte, leerstehende Gewerbe- und Industriebauten
90	Kleinbauten und Nebengebäude
92	Gewächshäuser

1.3 Zuschlagstarif

Zuschläge im Einzelnen werden nach einem Klassentarif erhoben. Die in einem Gebäude festgestellte zuschlagspflichtige Nutzung wird in eine Gefahrenklasse eingestuft. Die Klasseneinstufung erfolgt primär aufgrund der festgestellten Zweckbestimmung mit dem zweistelligen Zweckcode.

1.3.1 Verursacherprinzip:

Die Grundlage für die Einstufung der verschiedenen Nutzungen bzw. Zweckbestimmungen bilden erstens die Schadensätze der Schadenstatistik. Als Schadensatz der einzelnen Zweckbestimmung gilt der entsprechende Relativwert des Anteils der Schadenkosten im Durchschnitt der letzten 17 Jahre bezogen auf den Anteil des dafür versicherten Kapitals. Aufgrund dieser Schadensätze erfolgt die Grundeinstufung der einzelnen Zweckbestimmungen (vgl. Tabelle 3.2).

Ein zweites Element des Verursacherprinzips ist der Index für die Schadenhäufigkeit. Dieser misst sich für die einzelnen Zweckbestimmungen am Anteil ihrer Schadenfälle in Relation zum Anteil der versicherten Gebäude. Zweckbestimmungen, die eine überdurchschnittliche Schadenhäufigkeit aufweisen, werden um 1 bis 2 Gefahrenklassen erhöht (vgl. Tabelle 3.2).

Die Einstufungen werden jeweils nach fünf Jahren aufgrund der Schadenstatistik überprüft und angepasst, soweit sich die Werte um mehr als 10 Prozent verändert haben.

1.3.2 Solidarität:

Die Solidarität zwischen den verschiedenen Zweckbestimmungen wirkt auf zwei Ebenen. Die erste Ebene wirkt über alle zuschlagspflichtigen Zweckbestimmungen, indem die von Schadenkosten am stärksten betroffenen Zweckbestimmungen in ihrer Einstufung um 1 bis 4 Gefahrenklassen reduziert und die schwächer betroffenen Zweckbestimmungen um maximal 1 Gefahrenklasse erhöht werden (vgl. Tabelle 3.2).

Die zweite Ebene der Solidarität wirkt innerhalb der einzelnen Zweckbestimmungen, denen grundsätzlich alle Objekte der selben Gefahrenklasse zugeteilt sind. Bei einzelnen Zweckbestimmungen, die innerhalb dieser Nutzung sehr unterschiedliche Risikopotenziale haben, würde die Solidarität stark strapaziert (z. B. Lagergebäude für Stahlprofile / Lagergebäude für leicht brennbare oder explosive Materialien). Beträchtliche Unterschiede beim Risikopotenzial werden in einer internen Stufung mit Zuschlägen von 1 bis max. 3 Gefahrenklassen berücksichtigt. Diese Zweckbestimmungen sind mit den entsprechenden Zuschlägen in der Tabelle 3.4 definiert.

1.3.3 Gemischte Nutzungen:

Bei gemischten zuschlagspflichtigen Nutzungen mit unterschiedlichen Gefahrenklassen ist grundsätzlich die gefährlichste Nutzung (jene mit dem höchsten Bruttowert gemäss Tabelle 3.1) massgebend. Falls die gefährlichste Nutzung weniger als 1/3 des zuschlagspflichtigen Volumens ausmacht und eine weitere Nutzung als Hauptnutzung festgestellt werden kann, ist diese massgeblich. Dementsprechend sind Zweckbestimmung und Zweckcode zu wählen, womit die dafür vorgesehene Risikoeinstufung erfolgt.

1.3.4 Nur teilweise zuschlagspflichtige Nutzung:

Falls in einem Gebäude eine zuschlagspflichtige Nutzung weniger als 1/3 des Gebäudevolumens erreicht, wird dieses bereits mit der Zweckbestimmung und dem Zweckcode den gemischt genutzten Gebäuden (Zweckcodes 25, 26, 28, 29) zugeteilt und erhält damit die entsprechende Gefahrenklassierung.

1.3.5 Risikoerhöhungen:

Risikoerhöhend wirkt, wenn ein zuschlagspflichtiges Gebäude ohne Brandmauer mit einem oder mehreren Gebäuden zusammengebaut ist. Ein zuschlagspflichtiges Gebäude erhält in diesem Falle bei der Gefahrenklassenberechnung einen Zuschlag von einer Gefahrenklasse.

1.3.6 Risikominderungen:

Brandmelde- und Sprinkleranlagen wirken risikomindernd, soweit es sich um anerkannte und vom Amt für Feuerschutz (AFS) abgenommene Anlagen handelt. Zwischen Brandmelde- und Sprinkleranlagen wird nicht differenziert. Es werden lediglich Vollschutz-Sprinkleranlagen bzw. Vollüberwachungs-Brandmeldeanlagen mit automatischer Alarmübermittlung in der Risikoeinstufung berücksichtigt. Bei entsprechend ausgestatteten zuschlagspflichtigen Gebäuden wird die Gefahrenklasse um 2 Gefahrenklassen reduziert. Dasselbe gilt für Industrieobjekte, wenn auf dem Areal eine vom AFS anerkannte Betriebsfeuerwehr der Stufe 3 und höher stationiert ist. Eine Kumulation bleibt unberücksichtigt.

2 Elementarrisiko

2.1 Grundsatz

Die Zuschlagsprämien für erhöhtes Elementarrisiko und für erhöhtes Brandrisiko werden kumulativ erhoben.

2.2 Zuschlagspflicht

Die Zuschlagspflicht für Gebäude mit erhöhtem Elementarrisiko ergibt sich aus der Verwendung von bruchgefährdeten Bauteilen in der Gebäudehülle. Der Zuschlag wird in Prozenten des Grundprämienansatzes der entsprechenden Gebäudeklasse berechnet.¹

2.3 Zuschlagstarif

Angewendet wird ein Klassentarif. Die bei einem Gebäude festgestellte Zuschlagspflicht wird in eine Gefahrenklasse eingestuft. Die Klasseneinstufung erfolgt aufgrund der festgestellten bruchgefährdeten Bauteile in der Gebäude- Aussenhülle gemäss Tabelle 4.1.

1 Die Neufassung der Risiko-Tarifordnung für die Elementarrisiken wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Grundlagen ausgearbeitet. Einerseits wird durch eine von den kantonalen Gebäudeversicherungen eingesetzte Arbeitsgruppe ein "Elementarschadenschutzregister" erstellt, welches als Empfehlung für versicherungstechnische Massnahmen, konkret Risikozuschläge, dienen soll. Andererseits werden in den nächsten Jahren für den ganzen Kanton St. Gallen Gefahren- bzw. Gefahrenhinweiskarten erarbeitet, welche ebenfalls als Grundlage für Elementarrisiko- Zuschlagsprämien dienen sollen.

3 Anhang A Hilfstabellen für Brandrisikobewertung

3.1 Berechnungsschema Brandrisiko

Grundstufe	1 bis 12	Einstufung aufgrund des Schadenssatzes
Schadenhäufigkeit	+ 1 bis + 2	Erhöhung bei überdurchschnittlicher Schadenhäufigkeit
Solidarität	- 4 bis + 1	Solidaritätsausgleich zwischen den verschiedenen Zweckbestimmungen
Basiswert:	min 3 / max 10	Die minimale Einstufung von 3 Punkten ist notwendig, damit bei einem Objekt ohne Zuschlag und Stufung, jedoch einem möglichen Abzug von 2 Punkten für Brandschutzmassnahmen, ein Restwert von 1 Punkt verbleibt, was der Einstufung in die Gefahrenklasse 1 entsprechen würde. Der Maximalwert von 10 Punkten ist gegeben, damit bei einem Objekt mit Zuschlag und Stufung +3, jedoch ohne Abzug für Brandschutzmassnahmen, die höchste Gefahrenklasse nicht überschritten wird.
Stufung:	0 / +1 / +2 / +3	Die Stufung berücksichtigt die unterschiedlichen Risikopotenziale bei Gebäuden innerhalb einer Zweckbestimmung. Sie erfolgt aufgrund der Tabelle 3.4
Bruttowert:	Zwischentotal	Gefahrenklassenwert vor der Berücksichtigung von risikoerhöhenden und risikomindernden Massnahmen.
Zuschlag:	+ 1	Zuschlag, wenn das Gebäude ohne Brandmauer an ein oder mehrere Nachbargebäude angebaut ist.
Abzug:	- 2	Abzug für anerkannte Brandschutzmassnahmen (vom AFS geprüfte Brandmelde- oder Sprinkleranlagen mit automatischer Alarmübermittlung, oder Betriebsfeuerwehr der Stufe 3 und höher). Die Brandschutzmassnahmen wirken sich auf den Abzug nicht kumulativ aus.
Gefahrenklasse Brand		Wert für die Berechnung der Zuschlagsprämie für erhöhtes Brandrisiko. Mit diesem Wert wird anhand der Tabelle 3.3 die Zuschlagsprämie berechnet.

3.2 Tabelle Berechnung Basiswerte Brandrisiko

Zweckcode	Nutzungsart (nach Schadensätzen sortiert)	Schadensätze Intensität	Index Schadenhäufigkeit	Festgelegter abgestufter Zuschlagswert aufgrund Schadensatz Intensität	Zuschlag infolge über- durchschnittlicher Wahr- scheinlichkeit	Solidaritäts-Ausgleich	Basiswert Brandrisiko
	Gewerbliche und industrielle Nutzungen						
13	Spitalgebäude, Heime, Anstalten	0.38	5.43	2	2	1	5
50	Verkauf	1.04	2.48	4	1	0	5
51	Lagergebäude	0.34	0.37	2	0	1	3
60	Steinbrüche, Gruben	0.53	1.15	3	1	1	5
62	Baugewerbe ohne Holzbearbeitung	0.78	0.76	3	0	1	4
63	Nahrungs- und Genussmittel	0.73	2.35	3	1	1	5
64	Textil, Kleider, Leder	2.44	3.25	7	2	-2	7
66	Holzbearbeitung	5.55	2.05	12	1	-4	9
67	Papier, Grafisches Gewerbe	1.12	2.26	5	1	0	6
70	Kunststoffindustrie	3.16	2.26	9	1	-2	8
71	Chemische Industrie	3.04	2.85	9	2	-3	8
72	Metall-, Maschinen- und Elektroindustrie	1.04	1.16	4	1	0	5
80	Hotelbetriebe	3.32	4.07	9	2	-3	8
81	Gastwirtschaftsbetriebe	5.39	2.24	11	1	-3	9
	Wohnen mit gewerblichen Nutzungen gemischt						
25	Wohnen und Verkauf	1.64	2.92	6	2	-4	4
26	Wohnen und Gewerbe	1.24	2.37	5	1	-2	4
28	Wohnen und Gastwirtschaft	2.55	3.43	8	2	-4	6
29	Wohnen und div. gewerbliche Nutzungen	1.81	10.52	6	2	-4	4

3.3 Tabelle Gefahrenklassen- Zuschläge Brandrisiko

Gefahrenklasse Brand	Zuschlag
1	10 %
2	15 %
3	20 %
4	30 %
5	40 %
6	60 %
7	80 %
8	120 %
9	160 %
10	240 %
11	320 %
12	480 %
13	640 %
14	960 %

Die Abstufung zwischen den einzelnen Gefahrenklassen ist darauf ausgelegt, dass der Abzug von 2 Gefahrenklassen für Brandschutzmassnahmen einem Rabatt von 50 % auf der Zuschlagsprämie entspricht.

3.4 Tabelle Zweckbestimmungen mit interner Stufung

Zweckcode	Zweckbestimmung	Detailbezeichnung	Zuschlag
50	Verkaufsgeschäfte	Einkaufszentrum	2
		Farben- und Lacke	2
		Landwirtschaftliche Produkte	2
		Sprengstoff	2
		Verkauf und Ausstellung	0
		Warenhaus	2
51	Lagergebäude	Getreidesilo, Spänesilo	2
		Hochregallager Lagergut vorwiegend brennbar	3
		Hochregallager Lagergut vorwiegend nicht brennbar	2
		Hochregallager Lagergut vollständig nicht brennbar	1
		Kühlhaus	1
		Lagergut explosionsgefährlich	3
		Lagergut vorwiegend brennbar	2
		Lagergut vorwiegend nichtbrennbar	1
		Lagergut vollständig nichtbrennbar	0
62	Baugewerbe (ohne Holzbau und Holzverarbeitung)	Asphalt- und Teer-Verarbeitung	3
		Gipswaren-Herstellung	0
		Glasbläserei	1
		Magazine und Werkhöfe	0
		Maler mit Farbspritzeanlage	3
		Maler ohne Farbspritzeanlage	2
		Töpferei mit Brennofen	1
		Zement-Kalk u. Glasverarbeitung / Steinbearbeitung	0
		Ziegelei	1

Zweckcode	Zweckbestimmung	Detailbezeichnung	Zuschlag
63	Nahrungs- und Genussmittel (Herstellung und Verarbeitung)	Alkoholprodukte	3
		Confiseriewaren	2
		Dörranlage	3
		Fett- und Oel	3
		Fleisch	1
		Futtermittel, Futtermühle	3
		Getreidemühle	3
		Gewürzmühle	3
		Glaces	1
		Kaffee-Rösterei	3
		Käserei	1
		Knochen, Tiermehl	2
		Milchprodukte	2
		Milchpulver	2
		Mosterei, Brauerei	1
	Nahrungs- und Genussmittel nicht spez. erwähnte	0	

71	Chemische Industrie (Herstellung und Verarbeitung)	Destillationsanlage, brennb. Stoffe	1
		Farben- und Lacke	1
		Feuerwerk	3
		Kosmetikartikel	2
		Munition	3
		Sprengstoff	3
		Wachs	2
			Chemische Industrie nicht spez. erwähnte

Zweckcode	Zweckbestimmung	Detailbezeichnung	Zuschlag
72	Metall-, Maschinen- und Elektroindustrie inkl. Fahrzeug- und andere Reparaturwerkstätten	Autoreparatur ohne Farbspritzanl.	2
		Autoreparatur mit Farbspritzanl.	3
		Autoservice	2
		Autospenglerei ohne Farbspritzanl.	2
		Autospritzerei	3
		Fahrrad- und Mofa- Reparatur	2
		Farb- und Lackspritzerei	3
		Flugzeug- Herstellung und Reparatur	2
		Giesserei	1
		Härterei	2
		Landmaschinenwerkstatt	2
		Metall- mit oder ohne Kunststoffbearbeitung mit Farbspritzanlage	3
		Metall-mit oder ohne Kunststoffbearbeitung ohne Farbspritzanlage	2
		Metall-mit oder ohne Kunststoffbearbeitung mit Pulverbeschichtung	2
		Metall-,Maschinen-,Elektro- u. Elektroindustrie (nicht spez. erwähnte) Apparatebau, Montagewerkstatt	0
		Motorradwerkstatt	2
		Oberflächenbehandlung mit chem. Bädern, Galvanische Werkstätten	2
		Pneuservice	2
Rolladen-Herstellung	2		

3.5 Tabelle Zweckcode 79: Nicht zuschlagspflichtige Nutzungen

Chemische Reinigung
Coiffeursalון
Film- und Foto- Atelier
Fitness- Club
Fotolabor
Kosmetiksalon
Künstleratelier
Notspital
Radio- und Fernsehstudio
Röntgeninstitut
Sanitätshilfsstelle
Schuhmacher
Tankstelle (ohne, Autoservice, Shop etc.)
Telefonzentrale
Truppenunterkunft
Zivilschutzraum (sofern ohne zuschlagspflichtige Friedensnutzung)

Leerstehende Gewerbe- und Industriebauten

(Diese Liste ist nicht abschliessend und kann sinngemäss ergänzt werden.)

4 Anhang B Hilfstabellen für Elementarrisikobewertung

4.1 Tabelle Gefahrenklassen Elementarrisiko

Lichtdurchlässige Dachteile:			
Dachverglasungen, Oblichter, Lichtkuppeln, Vordächer, Sonnenkollektoren etc. (Flächenanteil bezogen auf die gesamte Dachfläche, horizontal gemessen)			
Material	Flächenanteil	Geltungsbereich	Gefahrenklasse
Glas oder Kunststoff	20 – 50 %	Gebäudeklasse 1 und 2	2
Glas oder Kunststoff	20 – 50 %	Gebäudeklasse 3	1
Glas oder Kunststoff	über 50 %	Gebäudeklasse 1 und 2	5
Glas oder Kunststoff	über 50 %	Gebäudeklasse 3	3

Gewächshäuser:			
Gewächshäuser können aufgrund ihrer bestimmungsgemässen Bauart nicht der Gebäudeklasse 1 zugehören.			
Gewächshäuser mit Gebäudehülle aus steifen Kunststoffelementen gehören der Gebäudeklasse 3 an (Umfassungswände brennbar).			
Gewächshäuser mit Tragkonstruktion nicht brennbar			
Material	Flächenanteil	Geltungsbereich	Gefahrenklasse
Glas	< 20 %	Gebäudeklasse 2	6
Glas	21 - 40 %	Gebäudeklasse 2	9
Glas	41 - 60 %	Gebäudeklasse 2	13
Glas	61 - 80 %	Gebäudeklasse 2	15
Glas	> 80 %	Gebäudeklasse 2	18
Gewächshäuser mit Tragkonstruktion brennbar			
Material	Flächenanteil	Geltungsbereich	Gefahrenklasse
Glas oder Kunststoff	< 20 %	Gebäudeklasse 3	3
Glas oder Kunststoff	21 - 40 %	Gebäudeklasse 3	7
Glas oder Kunststoff	41 - 60 %	Gebäudeklasse 3	9
Glas oder Kunststoff	61 - 80 %	Gebäudeklasse 3	11
Glas oder Kunststoff	> 80 %	Gebäudeklasse 3	13

Gewächshäuser mit Kunststoff- Folieneindeckung (auch mehrlagig), erfüllen die für Gebäude vorausgesetzte Dauerhaftigkeit nicht und werden daher bei der GVA nicht versichert.

4.2 Tabelle Gefahrenklassen-Zuschläge Elementarrisiko

Gefahrenklasse Elementar	Zuschlag
1	10 %
2	20 %
3	30 %
4	40 %
5	50 %
6	60 %
7	80 %
8	120 %
9	160 %
10	200 %
11	240 %
12	280 %
13	320 %
14	420 %
15	480 %
16	540 %
17	600 %
18	640 %